

Richtlinie zur Fortbildungszertifizierung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Beschlossen vom Vorstand am 04.12.2013, geändert am 15.11.2017

Die Fortbildungsordnung wurde von der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 09.11.2013 verabschiedet. Gemäß § 6 (4) und § 9 Abs. 1 beschließt der Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ergänzende Richtlinien zur Bewertung zum Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zur Erteilung des Fortbildungszertifikats.

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die Fortbildung dient dem Erhalt, der Erweiterung und Aktualisierung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen zum Nutzen der Patienten und zur Förderung der Gesundheit.

Ärzte und Ärztinnen, die ihren Beruf ausüben, sind auch von der Berufsordnung her verpflichtet, sich in dem Umfange fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Ärzte und Ärztinnen müssen ihre Fortbildung gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachweisen können (§ 4 der Berufsordnung).

Ärzten und Ärztinnen, die belegen, dass sie sich qualifiziert fortbilden, wird auf Antrag von der Ärztekammer ein Fortbildungszertifikat ausgestellt. Durch das Fortbildungszertifikat wird den Ärzten und Ärztinnen die Möglichkeit gegeben, ihre regelmäßige qualifizierte Fortbildung als Bestandteil einer Qualitätssicherungsmaßnahme (§ 5 der Berufsordnung) zu dokumentieren. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte und Fachärzte im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach § 95 d und § 136 b Abs. 1 Nr. 1 des SGB V.

1.1 Fortbildungszertifikat

Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können Ärzte und Ärztinnen ein Fortbildungszertifikat erwerben.

Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellte Urkunde, die der Ärztin/dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum kontinuierliche Fortbildung durch von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahme bescheinigt.

1.2 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (Zertifizierung)

Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ist ein Verfahren zur Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen, für die ärztliche Fortbildung geeigneten Maßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Anlehnung an die internationalen Standards in Form von Punkten. Ein Punkt entspricht einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten (Fortbildungsstunde).

1.3 Kriterien für die Fortbildung

Die Kriterien guter ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in ihrer jeweils aktuellen Version sowie an den Anforderungen gemäß § 8 der Fortbildungsordnung.

Die „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ können unter www.baek.de bzw. www.aeksa.de eingesehen werden.

2. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und die Erteilung des Fortbildungszertifikats

Grundlage der Bewertung sind die in § 6 „Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen“ der „Fortbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt“ festgelegten Kriterien.

Grundeinheit für die Bewertung der Fortbildung ist der Fortbildungspunkt. Dieser wird grundsätzlich für eine Fortbildungsstunde von 45 Minuten vergeben. Angefangene Fortbildungseinheiten (bis zur Hälfte einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten) werden abgerundet, danach wird zu einem ganzen Fortbildungspunkt aufgerundet. Bei der Bewertung einer Fortbildungsmaßnahme sind 15 Minuten Pause nach jeweils einer Fortbildungseinheit (= 45 Minuten) abzuziehen, wenn kein Programm mit zeitlichem Ablauf ausgewiesen ist. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt kategorisiert und vergibt die Zahl an Fortbildungspunkten, die durch die Teilnahme an im Kammerbereich Sachsen-Anhalt stattfindenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden.

Die Fortbildungsmaßnahmen werden gemäß § 6 der Fortbildungsordnung in die Kategorien A – K eingeteilt. Einzelheiten zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Fortbildungszertifikat ergeben sich aus der Fortbildungsordnung, aus den aktuellen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und den folgenden Erläuterungen:

1. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie A
Klinikinterne Fortbildungen werden anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Benennung von Referent und Vortragsthema
 - Veröffentlichung der Veranstaltung im Fortbildungskalender der Ärztekammer Sachsen-Anhalt im Internet
 - Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit
2. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie B
Mehrtägige Tagung mit mehreren (parallelen) Einzelveranstaltungen und zahlreichen Teilnehmern zu mehreren Themenkomplexen.
3. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie C
Hierbei handelt es sich um Fortbildungen mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers. Dazu gehören beispielsweise Qualitätszirkel, Balintgruppen, Supervisionen, Fallkonferenzen, Ultraschallkurse. Workshops, praktische Übungen, Arbeitsgruppen und Kleingruppenarbeit werden als Kategorie C eingeordnet, wenn die Teilnehmerzahl 25 nicht übersteigt. Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmern werden in die Kategorie C eingeordnet, wenn mindestens 50% der Veranstaltung interaktiv bzw. mit praktischen Übungen in Kleingruppen von max. 25 Personen durchgeführt werden.

Definition Workshop: Veranstaltungen, bei denen sich eine kleine Gruppe intensiv und praktisch mit einem bestimmten Thema auseinandersetzt. Workshops sind moderiert.

Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) werden grundsätzlich anerkannt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung und die Bewertung ergeben sich aus der mit der KVSA geschlossenen Vereinbarung zur Anerkennung von Qualitätszirkeln.

Fallkonferenzen werden anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Benennung von Referent und Vortragsthema
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Fortbildungskalender der Ärztekammer Sachsen-Anhalt im Internet
- Zeitumfang entspricht mindestens einer Fortbildungseinheit

4. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie D

Hierbei handelt es sich um strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform (Fragenkatalog mit 10 Fragen und mindestens jeweils 4 Antwortmöglichkeiten). Diese Fortbildungsmaßnahmen werden wie folgt bzw. gemäß der jeweils aktuell gültigen Empfehlung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung bewertet: Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit mindestens 70 % der Fragen richtig, so erhält er einen Fortbildungspunkt. Beantwortet ein Teilnehmer nach dem Studium der Fortbildungseinheit 100 % der Fragen richtig, so erhält er 2 Fortbildungspunkte. Zuständig für die Anerkennung ist grundsätzlich die Ärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Geschäftssitz des Anbieters bzw. Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme befindet.

5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Kategorie F Autoren erhalten fünf Punkte pro Beitrag, wenn sie diesen durch Vorlage der Kopie des Titelblattes der wissenschaftlichen Veröffentlichung nachweisen.

Referenten/Wissenschaftliche Leiter erhalten einen Punkt pro Beitrag/Vortrag, wenn sie diesen durch Vorlage des Veranstaltungsprogramms der von einer Ärztekammer anerkannten Fortbildung nachweisen, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme. Die Anrechnung erfolgt bei Vorlage des entsprechenden Nachweises (z.B Referentenformular der Ärztekammer). Die max. Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

6. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie G – Hospitationen

Der Antrag auf Anerkennung einer Hospitation ist durch den Hospitanten zu stellen. Unter Hospitation wird die unentgeltliche Mitarbeit in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung verstanden, für die eine Weiterbildungsberechtigung nicht Voraussetzung ist.

Der die Hospitation Leitende erhält die gleiche Punktzahl wie der Hospitierende. Die Anrechnung erfolgt bei Vorlage des entsprechenden Nachweises (z.B Hospitationsformular der Ärztekammer). Die max. Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren.

7. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie H – Curriculare Fortbildungsmaßnahmen Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Arztbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge werden gemäß ihrer curricularen Stundenzahl bewertet.

8. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie I

Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form.

9. Fortbildungsmaßnahmen in der Kategorie K - Blended-Learning Fortbildungsmaßnahme

Grundlage für die Anerkennung ist der Nachweis der Einhaltung der „Qualitätssteigernden Kriterien eLearning“ der Bundesärztekammer.

Für ärztliche Fortbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechnet die Ärztekammer Fortbildungspunkte an, wenn diese den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen entsprechen.

Lässt sich eine Gleichwertigkeit nicht feststellen, setzt die Ärztekammer für jede Fortbildung eine Fortbildungspunktzahl nach billigem Ermessen fest.

3. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsmaßnahme in Sachsen-Anhalt ist bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vor der Durchführung ein fristgerechter Antrag (siehe Punkt 3.3.1) zu stellen.

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen

- der Ärztekammern und deren Fortbildungsakademien und der Bundesärztekammer
- der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
- wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften und Berufsverbände
- der Institute und Kliniken der Medizinischen Fakultäten der Universitätskliniken
- der Krankenhäuser
- medizinischer Akademien
- in Arztpraxen

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen

- die den medizinethischen Grundsätzen und berufsrechtlichen Regelungen in der Berufsordnung widersprechen
- die nicht den allgemein akzeptierten aktuellen medizinischen Wissensstand vermitteln
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist
- die nicht arztöffentlich sind
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden
- die darüber hinaus nicht nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden
- die von einer anderen Ärztekammer abgelehnt wurden
- die zu kurzfristig oder nachträglich beantragt werden

3.2 Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß § 8 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

Balintgruppen und Supervisionen stehen unter ärztlicher Leitung eines zugelassenen Balintgruppenleiters bzw. Supervisors (Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Deutsche Balintgesellschaft).

Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie F werden durch die Vorlage einer Fotokopie des Titelblattes bzw. des Veranstaltungsprogramms oder einer Fotografie des Posters belegt. Das gilt nicht für Nachdrucke von Publikationen oder Wiederholungen von Vorträgen.

Bei gesponserten Veranstaltungen sind die Regelungen der Berufsordnung, insbesondere die zu §§ 30 ff. („Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten“) und der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere solche Veranstaltungen:

- die von einem pharmazeutischen Unternehmer, kommerziellen Fortbildungsanbieter oder Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) unterstützt werden (Bezahlung bzw. anteilige Übernahme: z.B. der Reise- bzw. Fahrtkosten für die Referenten, Übernachtungskosten für Referenten, Referentenhonorare; weitere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Aktivitäten z.B. Mietkosten für Veranstaltungsräume, Druckkosten für Programme bzw. Einladungen). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung von o. G. finanziell unterstützt werden (auch anteilmäßig). Ein mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt ebenfalls als Sponsoring;
- die von einem pharmazeutischen Unternehmer oder kommerziellen Fortbildungsanbieter ausgerichtet werden;
- Fortbildungsmaßnahmen mit Industrieausstellungen.

3.3 Antragsverfahren

3.3.1 Antrag

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist ein Programm, eine Originaleinladung und ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan der Fortbildungsmaßnahme beizufügen. Zusätzlich angeforderte oder fehlende Unterlagen/Anlagen werden nur bei angegebener Registriernummer dem Antrag zugeordnet. Bis zum Eingang der fehlenden Unterlagen ruht die Antragsbearbeitung. Bei Nichteinhaltung der Antragsfrist besteht kein Anspruch auf Bearbeitung bis zum Veranstaltungstag. Der Veranstalter ist verpflichtet, ihm nach dem Veranstaltungstag zugegangene Unterlagen an die Teilnehmer weiterzugeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen.

Der als wissenschaftlicher Leiter fungierende Arzt hat mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular oder separat schriftlich zu erklären, dass die Einhaltung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung und die ärztliche Unabhängigkeit im Sinne der §§ 30 ff. Berufsordnung gewährleistet sind. Auf Anforderung sind der Ärztekammer Sachsen-Anhalt eine schriftliche Zusammenfassung der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Anerkennungsantrages vorzulegen.

Erklärungen über Interessenskonflikte, Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren sind Bestandteil des Antragsverfahrens.

Erfolgt die Antragstellung nicht durch den wissenschaftlichen ärztlichen Leiter der Fortbildungsveranstaltung, ist durch seine Unterschrift die Einhaltung der Leitsätze und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zusätzlich zur Antragstellung zu bestätigen.

Beantragt der Fortbildungsveranstalter die Anerkennung einer Lernerfolgskontrolle, hat er sich zu verpflichten, der Ärztekammer Sachsen-Anhalt im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle zu offenbaren.

3.3.2 Formale und inhaltliche Prüfung

a) Allgemeine Anforderungen

In der Ärztekammer Sachsen-Anhalt erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen die formale und inhaltliche Prüfung, die Anerkennung mit Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den einheitlichen Bewertungskriterien oder die Ablehnung des Antrages.

b) Anforderungen für die Kategorie D

Für jede Fortbildungseinheit gelten grundsätzlich folgende Kriterien:

1. Es muss eine ausreichend hohe Wahrscheinlichkeit für eine Bearbeitungsdauer von Texten und Fragen zur Lernerfolgskontrolle von 45 Minuten (5 bis 9 Druckseiten einschließlich Abbildungen, Literaturverzeichnis, Lernerfolgskontrolle und Evaluation) gegeben sein.
2. Lernerfolgskontrolle in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Modul und jeweils 4 Alternativen, von denen nur eine korrekt sein darf).
3. Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Unabhängigkeitserklärung der Autoren (für jede Fortbildungseinheit).
5. Begutachtungen des Textes und der Qualität der Multiple-Choice-Fragen zur Lernerfolgskontrolle durch mindestens 2 unabhängige Gutachter (peer review).

c) Lernerfolgskontrolle in den Kategorien A und C

In den Kategorien A und C kann bei durchgeführter Lernerfolgskontrolle ein Zusatzpunkt vergeben werden. Die Lernerfolgskontrolle muss in Form von Multiple-Choice-Fragen (10 Fragen pro Veranstaltung mit jeweils 4 alternativen Antworten) durchgeführt werden und ist mit dem Antrag einzureichen.

3.3.3 Anerkennungs- oder Ablehnungsbescheid

Nach der Entscheidung über den Antrag erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme mit der Angabe der Kategorie, der Fortbildungspunkte, der Veranstaltungsnummer (VNR) und dem dazu gehörenden Passwort oder einen ablehnenden Bescheid mit Begründung. Die Anerkennung erfolgt ausschließlich für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Eine Anerkennung nach der Fortbildungsordnung beinhaltet keine Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Alle durch die Ärztekammer Sachsen-Anhalt anerkannten Veranstaltungen werden im Veranstaltungskalender veröffentlicht (Fortbildungskalender auf der Homepage der Ärztekammer, ggf. im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt).

3.3.4 Bearbeitungsgebühren

Die Höhe der Bearbeitungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ergibt sich aus der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

- Für die Anerkennung gesponserter Fortbildungsveranstaltungen, bzw. Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Kostenordnung der Ärztekammer erhoben.

- Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Ärztekammer durchgeführt werden oder bei denen die Ärztekammer als Mitverantwortlicher auftritt (z.B. Logopartnerschaft) müssen die üblichen Zertifizierungsgebühren entrichtet werden.

Als Drittanbieter zählen:

- Arzneimittelhersteller
- Hersteller von Medizinprodukten
- Kommerzielle Veranstaltungsanbieter
- Nicht-ärztliche Anbieter
- Veranstalter mit Sitz außerhalb Sachsen-Anhalt, die Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt anbieten. Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein.

Die Gebühr wird mit Antragstellung fällig. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiderteilung zahlbar. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt bei Absage der Veranstaltung nicht. Bei terminlicher Verschiebung behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit, es fallen keine neuen Kosten an.

3.3.5 Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Veranstaltung

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich Qualifikation der Referenten, Form des Vortrages, der Diskussion und Verwendung von Medien sind die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zu berücksichtigen.

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist vom Veranstalter eine Teilnehmerliste zu führen und diese der Ärztekammer nach Ablauf der Maßnahme (spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung) zu übermitteln; der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält eine vom wissenschaftlichen Leiter der Fortbildung unterschriebene Bestätigung über die Teilnahme.

Es wird empfohlen, die dem Punktebescheid beigefügten Mustervorlagen zu verwenden.

Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen hat.

Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich der Qualifikation des wissenschaftlichen Leiters und der Referenten, der Form des Vortrages und der Diskussion, der Aufnahmefähigkeit der Lernenden und der Verwendung von Medien sind die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt sowie die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zu berücksichtigen.

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme bestehen für den Veranstalter die folgenden Verpflichtungen.

a) Anwesenheitsliste

Veranstalter sind verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu führen und diese der Ärztekammer Sachsen-Anhalt auf Verlangen zu übermitteln. Der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Die Anwesenheitsliste muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Vorname des Teilnehmers,
2. Einheitliche Fortbildungsnummer des Teilnehmers (in Barcode-Form).
3. Unterschrift des Teilnehmers

Die Teilnehmerlisten sind mindestens 60 Monate aufzubewahren.

b) Teilnahmebestätigung

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält vom Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung. Der Veranstalter hat die von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgegebene kopierfähige Vorlage zu verwenden, die folgende Angaben enthält:

1. Veranstalter,
2. Einheitliche Veranstaltungsnummer,
3. Veranstaltungsort,
4. Datum, Uhrzeit der Veranstaltung,
5. Thema der Veranstaltung,
6. Name und Vorname des Teilnehmers,
7. Wissenschaftlicher Leiter
8. Fortbildungspunkte und Kategorie
9. Unterschrift/Stempel des Veranstalters (Originalunterschrift oder –stempel des Veranstalters)

c) Übermittlung der einheitlichen Fortbildungsnummern der Teilnehmer

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Verwendung der Zugangsdaten an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden.

Hat der Veranstalter nicht die Möglichkeit, die Meldung zu übernehmen, so ist die Originalteilnehmerliste innerhalb der angegebenen 4 Wochen an die Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu senden, die die Meldung übernimmt.

d) Evaluation

Grundsätzlich sollen alle von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt anerkannten Fortbildungsmaßnahmen evaluiert werden. Der Veranstalter kann hierzu eigene Evaluationsbögen verwenden. Die am Schluss einer Fortbildungsmaßnahme durchgeführte Evaluation und deren Ergebnis sind mindestens 6 Monate aufzubewahren und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungsmaßnahmen vor. Hierfür ist Vertretern der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu gewähren.

3.3.6 Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

Im Fall der Nichteinhaltung der angegebenen Fristen, auch zur Vorlage der Teilnehmerlisten bzw. der Bezahlung der Bearbeitungsgebühren, ist die Ärztekammer Sachsen-Anhalt berechtigt, die Bearbeitung der Anträge des Veranstalters zukünftig aus diesen Gründen abzulehnen. Eine rückwirkende Beantragung von Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

4. Fortbildungszertifikat

4.1 Voraussetzungen

Das Kammermitglied ist in der Wahl seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.

Es wird empfohlen, dass sich die Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen

- aus fachbezogenen (das eigene Fachgebiet betreffend - darin sollten folgende Themen enthalten sein: z. B. Vorsorge, Diagnostik in der Praxis, weiterführende Diagnostik, Therapie, Nachsorge, Notfall usw.) und
- interdisziplinären medizinischen Themen (z. B. Ethik, Arzt und Recht, Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, Psychologie, Sozialmedizin, Gutachterwesen) zusammensetzen.

4.2 Antragsbearbeitung und individuelles Punktekonto

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Ärztekammer Sachsen-Anhalt ein personenbezogenes Fortbildungskonto, auf das die erworbenen Fortbildungspunkte übertragen werden können.

Auf dem individuellen Punktekonto werden alle Fortbildungspunkte mit den entsprechenden Kategorien kontinuierlich erfasst. Vom Kammermitglied sind der Ärztekammer geeignete Nachweise vorzulegen. Spätestens drei Monate vor Ablauf des individuellen Fünfjahres-Zeitraumes sind die Unterlagen für die Erteilung des Fortbildungszertifikats (Teilnahmebescheinigungen) vom Kammermitglied bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt einzureichen.

Das individuelle Punktekonto wird mit der Vorlage von Teilnahmebescheinigungen durch das Kammermitglied oder durch Auswertung einer Anwesenheitsliste, für die der personenbezogene Barcode verwendet wurde, in der Ärztekammer Sachsen-Anhalt eröffnet. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren müssen mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Das ausgestellte Fortbildungszertifikat hat fünf Jahre Gültigkeit.

Ein Nachweis für die Absolvierung des Selbststudiums (Kategorie E) ist nicht erforderlich.

4.3 Erteilung des Fortbildungszertifikats

Das Fortbildungszertifikat erhält jeder approbierte Arzt/ jede approbierte Ärztin, der/ die im Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates Mitglied der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist und innerhalb von fünf Jahren mindestens 250 Fortbildungspunkte eingereicht hat.

Mit Ausstellung eines neuen Fortbildungszertifikates wird das Punktekonto für den vergangenen Zertifizierungszeitraum geschlossen. Für den folgenden Zeitraum wird ein neues Punktekonto eröffnet. Eine Übernahme von Fortbildungspunkten aus dem vergangenen Zertifizierungszeitraum auf das neue Punktekonto ist ausgeschlossen.

Das Fortbildungszertifikat hat, beginnend mit dem Ausstellungsdatum, eine Gültigkeit von fünf Jahren. Nach Ablauf der fünf Jahre wird dem Kammermitglied von Amts wegen ein Folge-Fortbildungszertifikat erteilt, wenn sein Punktekonto mindestens 250 Fortbildungspunkte nachweist.

Solange ein gültiges Fortbildungszertifikat vorliegt, wird auch auf Antrag kein Folge-Fünfjahreszertifikat erteilt.

Gebühren für die Bearbeitung und Ausstellung des Zertifikats werden für den einzelnen Arzt nicht erhoben.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie zur Fortbildungszertifizierung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren hierzu getroffenen Regelungen/Richtlinien.